Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 17.

(Nr. 9461.) Gesetz, betreffend die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes. Vom 20. Juni 1891.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt:

I. zur Herstellung von Eisenbahnen und der durch dieselbe bedingten Vermehrung des Fuhrparks der Staatsbahnen, und zwar:

a) zum Bau einer Eisenbahn:

1) von Fordon mit südlicher Umgehung des Kulmsees nach Schönsee die Summe von 12 347 000 Mark,

2) von Lissa i. P. nach Wollstein die Summe von .... 3 240 000 ″

3) von Meseritz nach Landsberg a. W. oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Bahnlinie Küstrin–Kreuz die Summe von .... 4 300 000 ″

4) von Sorau nach Christianstadt die Summe von .... 1 640 000 ″

5) von Lauban nach Marklissa die Summe von .... 920 000 ″

6) von Walsrode nach Soltau die Summe von .... 2 400 000 ″

7) von Kassel oder einem in der Nähe belegenen Punkte der

Seite.... 24 847 000 Mark,

Ausgegeben zu Berlin den 27. Juni 1891.

Uebertrag. . . . 24 847 000 Mark,
Linie Kassel—Warburg nach Volkmarsen die Summe von . 5 920 000 „

b) zur Beschaffung von Betriebsmitteln:
die Summe von . . . . 5 241 000 „

zusammen . . . . 36 008 000 Mark,

II. zur Anlage des zweiten beziehungsweise dritten Geleises auf den nachstehend bezeichneten Strecken und zu den dadurch bedingten Ergänzungen und Geleisveränderungen auf den Bahnhöfen:

1) Beuthen O. S. beziehungsweise Laband—Peiskretscham—Groschowitz die Summe von 4 000 000 Mark,
2) Jarotschin—Ostrowo und Kempen—Kreuzburg die Summe von 3 800 000 „
3) Lissa—Posen die Summe von 1 148 000 „
4) Ruhnow—Neustettin—Konitz die Summe von . . . . 1 534 000 „
5) Neunkirchen — Schleifmühle — Saardamm (Forbach) die Summe von . . . . 1 340 000 „
6) Königszelt—Liegnitz die Summe von . . . . 2 600 000 „
7) Königswusterhausen — Cottbus nebst Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Strecke Cottbus—Görlitz durch Erweiterung mehrerer Stationen die Summe von . . . . 3 600 000 „
8) Berlin—Zossen die Summe von 1 300 000 „
9) Baalberge—Bernburg—Waldau die Summe von . . . . 608 000 „
10) Neudietendorf—Gräfenroda die Summe von . . . . 2 260 000 „
11) Friedberg — Heldenbergen-Windecken die Summe von . . . . 930 000 „
12) Rheine—Salzbergen die Summe von . . . . 296 500 „
13) Hagen (B. M.)—Hagen (Rh.) die Summe von . . . . 290 000 „

Seite. . . . 23 706 500 Mark, 36 008 000 Mark,

Uebertrag....	23 706 500 Mark,	36 008 000 Mark,
14) Lennep–Born die Summe von	164 000 „	
15) Lennep–Remscheid die Summe von	225 000 „	
16) Langendreer (Rh.) – Wattenscheid (Rh.) die Summe von	550 000 „	
17) Bochum (B. M.) – Wanne die Summe von	750 000 „	
18) Steele (B. M.) – Dahlhausen die Summe von	520 000 „	
19) Dahlhausen – Hattingen die Summe von...........	390 000 „	
	zusammen	26 305 500 „

III. zu nachstehenden Bauausführungen:

1) für die Erweiterung des Bahnhofes Hohethor in Danzig die Summe von ...	5 000 000 Mark,	
2) zur Deckung der Mehrkosten für den Bau der Eisenbahn von Ottmachau bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Lindewiese, sowie der Kosten für die in Folge der Bahnanlage erforderliche Regulirung der Neisse und des Krebsbaches bei Ottmachau die Summe von.........	800 000 „	
3) für die Vermehrung der Freiladegeleise auf dem Stettiner Bahnhofe in Berlin die Summe von....................	1 160 000 „	
4) zur Deckung der Mehrkosten für den Bau der Eisenbahn von Cönnern nach Calbe a. S. die Summe von	550 000 „	
5) für die selbständige Einführung der Strecke Quedlinburg–Ballenstedt in den Bahnhof Quedlinburg die Summe von	256 000 „	
6) zur Deckung der Mehrkosten für den Bau der Eisenbahn von Hildesheim nach Braunschweig die Summe von.........	85 000 „	
Seite...	7 851 000 Mark,	62 313 500 Mark,

Uebertrag.... 7 851 000 Mark, 62 313 500 Mark,

7) zur Deckung der Mehrkosten für die erweiterte Umgestaltung der Bahnhofsanlagen in Harburg die Summe von.......... 1 500 000 =

8) für die Erbauung eines Dienstgebäudes für die Königliche Eisenbahndirektion zu Altona die Summe von.......... 1 500 000 =

9) zur Deckung der Mehrkosten für den Bau der Eisenbahn von Fulda nach Tann die Summe von.................. 400 000 =

10) zur Deckung der Mehrkosten für die Erweiterung des Bahnhofes Kirchweyhe die Summe von 97 000 =

11) für die Herstellung einer Verbindungsbahn zwischen den Stationen Vohwinkel und Sonnborn (Rh.) die Summe von. 1 500 000 =

12) zur Deckung der Mehrkosten für den Umbau und die Erweiterung des Bahnhofes Deutzerfeld die Summe von............ 250 000 =

13) für den Umbau und die Erweiterung der Bahnhofsanlagen in Neuß die Summe von .. 1 000 000 =

14) für den Ausbau verschiedener Strecken zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit derselben die Summe von............. 326 000 =

15) für die Vermehrung, Erweiterung und bessere Ausrüstung der Werkstätten, Lokomotiv- und Wagenschuppen die Summe von............ 15 000 000 =

zusammen.... 29 424 000 =

IV. zur Beschaffung von Betriebsmitteln für die bereits bestehenden Staatsbahnen:

die Summe von........................... 53 800 000 =

insgesammt.... 145 537 500 Mark

zu verwenden.

Mit der Ausführung der vorstehend unter Nr. I Lit. a 2 bis 7 aufgeführten Bahnen ist erst dann vorzugehen, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

A. Der gesammte zum Bau der Bahnen und deren Nebenanlagen nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten oder im Enteignungsverfahren festzustellenden Entwürfe erforderliche Grund und Boden ist der Staatsregierung in dem Umfange, in welchem derselbe nach den gesetzlichen Bestimmungen der Enteignung unterworfen ist, unentgeltlich und lastenfrei — der dauernd erforderliche zum Eigenthum, der vorübergehend erforderliche zur Benutzung für die Zeit des Bedürfnisses — zu überweisen, oder die Erstattung der sämmtlichen staatsseitig für dessen Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder Enteignung aufzuwendenden Kosten, einschließlich aller Nebenentschädigungen für Wirthschaftserschwernisse und sonstige Nachtheile, in rechtsgültiger Form zu übernehmen und sicherzustellen.

Vorstehende Verpflichtung erstreckt sich insbesondere auch auf die unentgeltliche und lastenfreie Hergabe des für die Ausführung derjenigen Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, deren Herstellung dem Eisenbahnunternehmer im öffentlichen Interesse oder im Interesse des benachbarten Grundeigenthums auf Grund gesetzlicher Bestimmungen obliegt oder auferlegt wird.

B. Die Mitbenutzung der Chausseen und öffentlichen Wege ist, soweit dies die Aufsichtsbehörde für zulässig erachtet, seitens der daran betheiligten Interessenten unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahnen zu gestatten.

§. 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt:

1) zur Deckung der zu den im §. 1 unter Nr. I bis IV vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen erforderlichen Mittel von 145 537 500 Mark — Pf.

den Restbestand des Baufonds der ehemaligen Unterelbeschen Eisenbahngesellschaft im Betrage von .... 45 998 „ 23 „

zu verwenden,

2) zur Deckung des alsdann noch verbleibenden Restbetrages von höchstens .... 145 491 501 Mark 77 Pf.

Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

§. 3.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§. 2), bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§. 4.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im §. 1 unter Nr. I, II und III bezeichneten Eisenbahnen beziehungsweise Eisenbahntheile durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die beweglichen Bestandtheile und Zubehörungen dieser Eisenbahnen beziehungsweise Eisenbahntheile und auf die unbeweglichen insoweit nicht, als dieselben nach der Erklärung des Ministers der öffentlichen Arbeiten für den Betrieb der betreffenden Eisenbahn entbehrlich sind.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 20. Juni 1891.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Gr. v. Zedlitz.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.